

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Staudernheim vom
16.02.2007 über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen
vom 19.12.2007

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 16.02.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 13 (Übergangsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

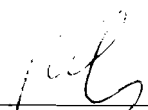
Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

<u>Name der Verkehrsanlage</u>	<u>Erstmalige Beitragspflicht im Jahre</u>
Altmühlenstraße	2016
Am Ursberg	2028

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

Staudernheim, den 19.12.2007



Franz Seiß
-Ortsbürgermeister-



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.